

---

SR Webinar –  
Rechtsprechungsübersicht 2021  
und 1. Hälfte 2022  
Teil 2 – Strafrecht BT  
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

### Der Choleriker

Opfer O trifft A, den er von früher kennt, auf der Straße und fragt ihn „Wie geht`s?“ woraufhin A antwortet „Wer bist Du?“ Aus nicht aufklärbaren Gründen gerät nun A in Wut und läuft auf O zu, um ihn zu verprügeln. A erkennt den nahenden Angriff, lässt sein Fahrrad liegen und läuft weg. A nimmt die Verfolgung auf und stellt O wenige 100 Meter entfernt vor einem Kiosk. Er streckt ihn mit einem Faustschlag zu Boden und zieht nun ein Messer aus der Jacke, mit welchem er nun 4 mal auf den Oberkörper des O einsticht. Zu diesem Zeitpunkt hat A Tötungsvorsatz. O verstirbt wenig später an den Folgen der Verletzungen.

### Vergleichsfälle

1. A nimmt die O für 30 Sekunden in den Schwitzkasten und fasst nun den Entschluss, sie zu töten. Er sticht mit einem Messer mehrfach in Hals und Oberkörper. C verstirbt.
2. A würgt die O anfangs nur mit Körperverletzungsvorsatz zunächst auf der Couch und dann auf dem Boden. Dann entdeckt er einen Schürhaken und schlägt nun mit Tötungsvorsatz auf O ein. Nachdem das nicht erfolgreich ist, nimmt er ein Beil und erschlägt O.



## ▶ Sachverhalt II zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

### Der vorbereitete Täter

E versucht schon seit langem von ihrem Mann A loszukommen. Nach mehreren Versuchen ist es ihr Ende Dezember gelungen, aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. A, der mit dieser Trennung nicht zurecht kommt, versucht E zu überzeugen, zu ihm zurückzukehren. Über 2 Monate hinweg bleiben beide miteinander im Gespräch, was A's Hoffnung auf eine Fortsetzung der Ehe nährt. Für den 06. März ist nun ein Treffen in der Wohnung des A verabredet. A plant, bei diesem Gespräch endgültig zu klären, ob E zu ihm zurückkehren werde. Im Weigerungsfall will er E erschießen und danach Selbstmord begehen. Zu diesem Zweck deponiert er 3 Waffen an unterschiedlichen Stellen in der Wohnung. Nach dem Eintreffen der E stellt A sie zur Rede. Als E sich weigert, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, entschließt sich der emotional aufgewühlte A, E zu töten, weswegen er aus der Kommode im Flur 2 Waffen herausnimmt und ins Wohnzimmer zurückkehrt. E, die nunmehr ahnt, dass A ihr Gewalt antun wolle, will nun die Wohnung verlassen, woraufhin A sie mit der Waffe bedroht. Evtl. wäre es E noch durch eine entsprechende beschwichtigende Bemerkung gelungen, A von seinem Vorhaben abzubringen. Jedenfalls aber gibt A drei Schüsse auf E ab, an deren Folgen sie noch im Wohnzimmer verstirbt. Den geplanten Selbstmord kann A nicht umsetzen.

## Sachverhalt III zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

### Der vorbereitete Täter

A wirft nachts eine brennende Zigarette auf eine Socke und will damit zunächst einen im Hausflur stehenden Holzschrank und infolgedessen dann das Haus in Brand setzen. In dem Haus wohnen u.a. seine Frau und seine beiden Kinder, 1 und 2 Jahre alt. Er nimmt in Kauf, dass diese durch den Brand sterben könnten, wobei er davon ausgeht, dass alle schlafen und den Brand zunächst nicht mitbekommen, zumal keine Rauchmelder installiert sind.

Der Schrank fängt zwar Feuer, das Feuer greift aber nicht auf das Haus über. Alle Bewohner können sich rechtzeitig in Sicherheit bringen.



## ▶ Sachverhalt IV zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

### Ungeduld und Hochmut tun selten gut

Hehler H verkauft schon seit geraumer Zeit Drogen an A, wobei er mit ihm eine Vereinbarung hat, dass A erst am Ende des Monats die bis dahin angefallene Gesamtsumme bezahlen muss. Nach einer neuen Lieferung kündigt H diese Vereinbarung auf und fordert A auf, unmittelbar 700 € zu zahlen, was A ablehnt. Daraufhin erhebt H „Strafzinsen“, die er in der Folgezeit zusammen mit der Ursprungsforderung einzutreiben versucht, wobei er die Ernsthaftigkeit seines Zahlungsverlangens mit Drohungen und Gewaltanwendung untermauert. Als H nun 7.000 € verlangt, erklärt A ihm wahrheitswidrig, seine Mutter habe einen Kredit aufgenommen, woraufhin beide zur Wohnung der Mutter fahren. Kurz bevor A aussteigt, versetzt H ihm noch einen kräftigen Faustschlag in die Magengegend. A begibt sich nun ins Haus und holt vom Dachboden eine Waffe. Er kommt zu Auto zurück, setzt sich auf die Rückbank hinter H, bedroht diesen mit der Waffe und erklärt ihm, er benötige mehr Zeit. Als H ihn fragt, was er denn mit diesem Spielzeug wolle und „Schieß doch, Hurensohn, ich lasse Dich nicht so einfach in Ruhe“ sagt, gibt A einen Schuss ab, der H tödlich am Kopf verletzt.



## ▶ Sachverhalt V zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

### Der nachvollziehbare Mord

A hat K ein Drogengeschäft vermittelt. Nachdem K 12.000 € bezahlt hat, fordert er von A das Geld zurück, weil die Ware minderwertig sei. A lehnt die Zahlung ab, da er nur der Vermittler, nicht aber der Verkäufer sei. K fühlt sich hintergangen und beauftragt den gewaltbereiten X damit, die Forderung einzutreiben. X verabredet sich mit A zu einem Treffen auf einem belebten Platz zu welchem er zur Überraschung des A in Begleitung von Y und Z erscheint. A, der bereits vor dem Treffen große Angst vor X aufgrund einer vorangegangenen Auseinandersetzung hat, hat sich vorab bewaffnet, will aber die Angelegenheit durch das Gespräch friedlich klären. X, Y und Z erscheinen unbewaffnet und rechnen auch nicht mit einem Angriff des A. Nachdem es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen A und Z kommt, in dessen Verlauf Z den A bedroht, zückt A, der sich nun in einem Zustand der Angst, Überforderung, Ausweglosigkeit und Verzweiflung befindet, die Waffe und schießt auf X, der an den Folgen der Schussverletzung unmittelbar stirbt.



## ▶ Sachverhalt VI zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

### Der gefährliche Beifahrer

A steigt unter einem Vorwand und mit einem Messer bewaffnet zu O in das Auto und bittet sie, ihn an eine bestimmte, einsam gelegene Stelle zu bringen, wo er aussteigen werde. Er beabsichtigt zu diesem Zeitpunkt noch, die O zu töten. Um O in Sicherheit zu wiegen, verhält er sich friedfertig und freundlich. Als O den Wagen anhält, zückt A sein Messer. Er hat nun aber nur noch vor, O mit dem Messer zu bedrohen. Zu diesem Zweck sticht er mehrfach in Richtung des Brustkorbs der O, wobei das Messer auf die Kleidung trifft, diese aber nicht beschädigt. Dabei nimmt er eine Verletzung der O billigend in Kauf. O ergreift in Panik die Klinge und verletzt sich dabei.



## ▶ Sachverhalt I zu Eigentums- und Vermögensdelikten

### Schmuggel an der SB Kasse

Die A legt Lebensmittel in den Einkaufswagen und passiert damit den SB-Kassenbereich. In diesem Bereich hält sich die Mitarbeiterin M auf, deren Aufgabe aber nur darin besteht, bei technischen Schwierigkeiten mit dem Einschannen der Ware behilflich zu sein. Direkt hinter dem Kassenbereich wird A von L, der den ganzen Vorgang beobachtet hat, gestellt.

### Vergleichsfälle

1. A nimmt die Zeitschrift „Playboy“ aus dem Regal und geht zur SB Kasse. Dort scannt er aber nicht den Strichcode der Zeitschrift ein sondern den abgerissenen Strichcode einer Tageszeitung, die 4 € günstiger ist. Den ausgewiesenen Betrag zahlt er und verlässt mit dem Playboy den Laden.
2. A bezahlt an einer SB Kasse eines Möbelherstellers mit seiner ec-Karte, obwohl sein Konto nicht gedeckt ist. Bei einem Kaufpreis von unter 100 € kann per Lastschrift bezahlt werden. Die Kasse macht darauf aufmerksam, dass A eine Lastschiftermächtigung mit Unterschrift und Drücken des OK Buttons erteilt. Mit der Ware und dem Kassenbon verlässt A das Geschäft.



## ▶ Sachverhalt II zu Eigentums- und Vermögensdelikten

### Die unbequemen Dienststiefel

A ist als Soldat bei der Bundeswehr im Feldlager Gao stationiert, welches vom Standortkommandanten F geleitet und befehligt wird. Bei dortigem Dienstantritt hat er von seinem Dienstherrn 2 Paar Dienststiefel ausgehändigt bekommen, die jedoch Trageprobleme verursachen, weswegen er neue, moderne Dienststiefel verlangt, was ihm jedoch verweigert wird. Am Tattag entwendet er aus einem Regal moderne Dienststiefel, die der Oberärztin O zugeteilt worden sind. Da ihm diese zu klein sind, geht er damit zur Bekleidungskammer und erklärt, dass diese, ihm ausgegebenen Schuhe zu klein seien. Er erhält daraufhin größere Stiefel derselben Marke (Wert. 110 €). Die Dienststiefel werden fortan von A bei seinem Einsatz getragen und verlassen das Lager nicht.



## ▶ Sachverhalt III zu Eigentums- und Vermögensdelikten

### Der mehrfach übereignete Maserati

A hat zur Kreditsicherung seinen Maserati an die Sparkasse S sicherungsübereignet, wobei er weiterhin im Besitz sowohl des Fahrzeugs als auch des Briefs geblieben ist. Als er zur Erhöhung seiner Liquidität einen weiteren Darlehensvertrag abschließen muss, dieses Mal mit der R, übereignet A im Rahmen einer Sicherungsabrede dem gutgläubigen R unter Übergabe des Briefs den Maserati, wobei er erklärt, er sei frei von Rechten Dritter. Danach bringt er den Wagen in Übereinstimmung mit R in eine Werkstatt, mit dessen Betreiber er in eigenem Namen einen Werkvertrag abschließt. Einige Zeit danach verkauft er den Wagen ohne Zustimmung des R an die M-GmbH. Er tritt sämtliche Ansprüche aus dem Werkvertrag an die M-GmbH ab und zwar aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises und einigt sich über den Eigentumsübergang. Die M-GmbH leistet eine Anzahlung. Bevor der gesamte Kaufpreis gezahlt wird, bringt A das Fahrzeug aber wieder zu R und offenbart dem GF der M-GmbH, dass der Wagen im Eigentum des R steht. Die M-GmbH zahlt alsdann das Darlehn an R zurück und löst den Wagen aus. Die Zahlung wird mit Forderungen des A gegen die M-GmbH verrechnet.



## ▶ Sachverhalt IV zu Eigentums- und Vermögensdelikten

### Das Geschubse am Geldautomaten

A stellt sich neben O und schubst sie, nachdem sie am Geldautomaten ihre Karte eingeschoben und den PIN eingegeben hat zur Seite. Er gibt den auszahlenden Betrag in Höhe von 500 € ein. Als das Geld im Ausgabeschacht erscheint, ergreift er es und haut ab. Versuche der O, den Vorgang abubrechen, unterbindet A, indem er sich raumgreifend vor dem Automaten aufbaut.



## ▶ Sachverhalt V zu Eigentums- und Vermögensdelikten

### Der uneinbringliche Forderung

A, der vermögenslos und zahlungsunfähig ist und über kein pfändbares Einkommen verfügt, steigt zusammen mit B in das Taxi des C. Dabei geht er davon aus, dass B den Fahrpreis iHv 110 Euro bezahlen werde. B jedoch entfernt sich am Zielort ohne zu bezahlen, was A veranlasst, ebenfalls auszusteigen und abzuhausen. Als C den A zur Rede stellt, erklärt er, er habe kein Geld, könne ihm jedoch seinen Personalausweis überlassen und später zahlen. Dies lehnt C ab und ruft nach einem Gerangel die Polizei. Daraufhin fordert A den B auf: „Hol mal Stock! Den schlagen wir!“ Das wiederum führt dazu, dass B an seinen Hosenbund greift und sagt: „Es reicht! Ich hole mein Messer!“ A, der die Drohung billigt, geht nun mit B auf C zu, der sich aus Furcht vor einem Angriff hinter einem geparkten Fahrzeug versteckt. A und B nutzen dies zur Flucht.



## ▶ Sachverhalt VI zu Eigentums- und Vermögensdelikten

### Der Bahnliebhaber

A hat von verschiedenen Opfern deren Kreditkarten entwendet und kauft nun online bei der Deutschen Bahn verschiedene Zugtickets. Eine Kundenauthentifizierung fand zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Die Deutsche Bahn belastet anschließend die Konten der Karteninhaber, die allerdings später der Abbuchung widersprechen, so dass anschließend eine Gutschrift der Beträge erfolgt. Ob A tatsächlich an den jeweiligen Tagen mit der Bahn gefahren ist, lässt sich nicht mehr feststellen.



## ▶ Sachverhalt I zu Straßenverkehrsdelikten

### Der Steinewerfer

A, der gefrustet ist, möchte sich durch das Hinabwerfen von kleineren Steinen auf fahrende Autos abreagieren. Zu diesem Zweck sammelt er Steine mit einer Größe 3x3 cm bzw. 4x7 cm auf und wartet auf Autos, die unter der Brücke herfahren müssen, auf welcher A steht.

Es naht schließlich O mit einer Geschwindigkeit von 70-80 km/h. Als er ausreichend nah herangekommen ist, wirft A die Steine hinunter. Er geht dabei nicht davon aus, dass die Steine in der Lage sind, die Frontscheibe zu durchschlagen und Insassen zu verletzen. Er will auch keine Menschen gefährden, verletzen oder gar töten. Allein das Aufschlagen der Steine auf dem Dach und die damit verbundene Sachbeschädigung reicht ihm aus, um seinen Frust zu bekämpfen. O erschreckt sich zwar aufgrund des Geräuschs, er verliert aber nicht die Kontrolle über sein Fahrzeug und macht auch keine gefährlichen Fahrmanöver. Am Auto entsteht ein Schaden in Höhe von 4.800 €.



## ▶ Sachverhalt II zu Straßenverkehrsdelikten

### Der Raser I

A, ein professioneller Raser mit einem ausgesprochen stark motorisierten Jaguar, fährt nachts mit maximaler Beschleunigung und mit teilweise über 160 km/h auf einer innerstädtischen Straße durch eine für ihn unübersichtliche langgezogene Rechtskurve, um seinem Beifahrer zu imponieren. Er weiß, dass er bei plötzlich auftauchenden Hindernissen nicht rechtzeitig reagieren können und deshalb die Gefahr besteht, mit einem anderen Fahrzeug zu kollidieren. Auch wenn er es für möglich hält, dass ein solcher Zusammenstoß zum Tod eines Unfallbeteiligten führen könnte, vertraut er in völliger Überschätzung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten auf das Ausbleiben desselben.

Als nun ca. 100 Meter vor ihm ein ihm entgegenkommendes nach links abbiegendes Fahrzeug seine Fahrbahn kreuzt, verliert er bei dem sofort eingeleiteten Ausweichmanöver die Kontrolle über sein Fahrzeug, rast über einen Grünstreifen und prallt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h frontal in die Beifahrerseite eines in einer Parkplatzausfahrt stehenden Kleinwagens, dessen 2 Insassen noch an der Unfallstelle aufgrund der erlittenen Verletzungen versterben.



## ▶ Sachverhalt III zu Straßenverkehrsdelikten

### Der Raser II

Die bis dahin einander unbekanntes Raser X und Y treffen mit ihren hochmotorisierten Fahrzeugen aufeinander und vereinbaren spontan ein Rennen. Auf einer Strecke von insgesamt drei Kilometern kommt es nun unter Erzielung hoher Geschwindigkeiten zu wechselseitigen erfolgreichen und versuchten Überholmanövern. Nach verkehrsgerechtem Durchfahren einer Ortschaft vereinbarten sie durch entsprechende Gesten, das Rennen fortzusetzen. Nachdem X ein erstes, aufgrund der Straßenverhältnisse riskantes Überholmanöver abbrechen musste, setzt er in einer nicht gut einsehbaren Rechtskurve zum zweiten Mal an. Die Möglichkeit der Gefahr für entgegenkommende Fahrzeuge erkennt er und nimmt sie billigend in Kauf, vertraut aber zugleich auf das Ausbleiben einer Schädigung. Y wiederum vertraut darauf, dass schon keine Gefahrensituation eintreten werde. Als X nun Y überholen möchte, beschleunigt dieser wie schon mehrfach zuvor seinerseits, um das Überholen zu vereiteln. Nunmehr kommt A, die zusammen mit 4 weiteren Personen im Fahrzeug sitzt, dem X in der Kurve entgegen, woraufhin X versucht, auszuweichen. Da er aber zudem alkoholisiert und nicht mehr fahrtauglich ist, verliert er alkoholbedingt die Kontrolle über sein Fahrzeug beim Versuch, das Fahrzeug abzubremsen und auf die eigene Spur zurückzulenken und prallt mit einer Geschwindigkeit von 85-95 km/h gegen das Fahrzeug der A. Eine Insassin verstirbt noch an der Unfallstelle, die anderen werden schwer verletzt.